Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Mandat und Ladung hab dato erkhent worden sind
darumb gebietten wir deinen anstab vnsers herrn
vnd vnsers liebs und auch sambt und sonder
von Röm: Kay: Mayst: auch gerichts und Rathsbrief
bey Straff eines Marckh lotigh galdt halb in unser
Kayß: Mayt: Cammer, und dem andern halben Theil
ihme klagern unablässlich zu bezahlen hiemit ernstlich
und wollen wir D. L. und ihr als vor kundung diß brieffs
ohne scheuen auch ihrer eniredt beschwerung oder auch
geltunsß vorbehaltlich gebührlicher caution dessen
anstellant in fall solches hernach mit Recht erkhent
werden solt vorgedachten Jonsenhuber seiner
versprechung aller dinge ledig bessel, und auch sey,
er sich lasset dann anderst nicht thet als lieb deiner
leib und auch obbestimbte Strafe zuuermeiden, derwen
thet dein lieb und ihr unser ernstlich maninung ein
seichen und laden dein lieb und auch auch von obbe,
melter unser Kay Mayest Mayst, wir dein lieb
und ihr auch den 16 tag Augusti hinßchunftig
den ersten D. L. und nach hinden den ersten, andern, drit
ten, letzten, und endtlichen Rechtbag sitzen und beim
ten peremptorie oder aber desselben tag nicht ein gerichts
stuel anrichten den nachsten gerichtstag darnach selbst
oder durch einen volmechtigen Anwaldt an beiden
vesten Cammergerichts erscheinen: Erstlich glaublich